

Achtes Capitel.

Von zweiten Ehen.

Art. 228. Die Frau kann nicht zu einer zweiten Ehe schreiten, bevor zehn volle Monate nach Auflösung der vorigen Ehe verfloßen sind.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung *).

Erstes Capitel.

Von den Ursachen zur Ehescheidung.

Art. 229. Der Mann kann auf Ehescheidung klagen, wenn seine Frau sich des Ehebruches schuldig gemacht.

230. Die Frau kann aus dem Grunde, daß ihr Mann Ehebruch begangen, nur dann auf Ehescheidung klagen, wenn er seine Beischläferin ins gemeinschaftliche Haus gebracht hat.

231. Vergehungen, Mißhandlungen und schwere Beschimpfungen **) geben den Eheleuten wechselseitig das Recht, auf Ehescheidung zu klagen.

*) Gesetz vom 30. Ventose 11. (21. März 1803), promulg. den 10. Germinal 11. (31. März 1803).

**) Der Redner der Regierung erklärt sich über diesen Artikel also:
„Im häuslichen Leben geschieht es wohl, daß man sich einmal „erhitzt, und eine solche Aufwallung den andern fühlen läßt; in „Augenblicken der übeln Laune und der Unzufriedenheit entfallen „einem wohl harte Worte, selbst Weigerungen, die ganz am „unrechten Orte sind. Es wäre überflüssig, zu bemerken, daß von „dergleichen hier die Rede nicht sein könne. Hier kommt es auf „eigentliche wahrhafte Vergehungen (Excesse) an, auf persönliche „Mißhandlungen, auf Thätlichkeiten in der strengen Bedeutung „des Wortes saevitia (Grausamkeit) und auf Beschimpfungen und „Unbilden, die den Charakter der äußersten Wichtigkeit an sich „tragen.“

232. Wenn einer von den Eheleuten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird, so gibt dies dem andern einen Grund, auf Ehescheidung zu klagen.

233. Auch die beiderseitige Einwilligung der Eheleute kann zur Genüge beweisen, daß ihnen ein gemeinschaftliches Leben unerträglich, und mithin für sie eine entscheidende Ursache der Ehescheidung vorhanden ist; nur muß jene Einwilligung standhaft, und auf die im Gesetze vorgeschriebene Art ausgedrückt sein; nicht minder müssen dabei die Bedingungen erfüllt, und die Proben überstanden sein, welche das Gesetz bestimmt.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von Ehescheidungen aus bestimmter Ursache.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Form der Ehescheidung aus bestimmter Ursache.

Art. 234. Die Thatfachen, oder Verbrechen, die eine Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache veranlassen, mögen beschaffen sein, wie sie wollen, diese Klage muß nothwendiger Weise angehoben werden bei dem Gerichte des Bezirks, worin die Eheleute wohnhaft sind.

235. Finden sich unter den Thatfachen, welche der klagende Ehegenosse anführt, solche, die den öffentlichen Beamteten veranlassen, eine peinliche Verfolgung anzuhängen: so bleibt die Klage auf Ehescheidung unentschieden, bis das Gericht geurtheilt hat. Nach erfolgtem peinlichen Urtheil kann sie wieder aufgenommen werden; jedoch steht es dem beklagten Ehegenossen nicht frei, gegen den Kläger, aus jenem Urtheil irgend eine Schutz- oder Einrede herzuleiten, deren Zweck es wäre, den Kläger entweder ganz und ohne weiteres gleich beim Eingang mit seiner Klage abzuweisen *), oder einen vorläufigen Punkt, der auf die Entscheidung der Hauptsache Einfluß hat, erst entscheiden zu lassen **).

*) Fin de non-recevoir. (Exceptio litis finitae et ingressum litis impediens).

**) Exception préjudicielle. (Exceptio prejudicialis).

236. Jede Klage auf Ehescheidung muß die Thatfachen umständlich ausführen. Sie wird mit den Beweisstücken, wenn deren vorhanden sind, dem Präsidenten des Gerichts oder dem Richter, der seine Stelle versteht, übergeben. Der klagende Ehegatte übergibt sie persönlich, es sey denn, daß Krankheit ihn daran hindere; und in diesem Falle verfügt sich, auf sein Ersuchen und die Bescheinigung zweier Aerzte, der Beamte in das Wohnhaus des Klägers, um daselbst seine Klage aufzunehmen.

237. Vor allem hört der Richter den Kläger, und macht ihm diejenigen Bemerkungen, die ihm zweckmäßig scheinen. Dann setzt er auf die Klage sowohl, als auf die Anlagen, seinen Handzug und fertigt über die Uebergabe des Ganzen einen schriftlichen Aufsatz (oder ein Protokoll) an, das vom Richter und Kläger unterzeichnet wird. Kann aber der letztere nicht unterzeichnen, so geschieht hiervon Erwähnung.

238. Unter dem vorbemeldeten Aufsatze befiehlt der Richter, daß die Parteien persönlich vor ihm erscheinen sollen, am Tage und zur Stunde, die er bestimmt, und daß er zu dem Ende eine Abschrift seines Befehls an den Theil gelangen lasse, gegen den auf Ehescheidung geklagt worden ist.

239. An dem dazu bestimmten Tage macht der Richter den beiden Eheleuten, wenn sie sich stellen, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, alle Vorstellungen, die, seinem Ermessen nach, eine Versöhnung bewirken können. Gelingt ihm dies nicht, so setzt er einen schriftlichen Aufsatz über den Vorgang auf, und befiehlt weiter, daß die Klage mit den Anlagen dem Staats-Procurator zugestellt, und über das Ganze dem Tribunal Bericht abgestattet werde.

240. In den drei folgenden Tagen hört das Tribunal den Bericht des Präsidenten oder des Richters, der sein Amt versehen hat, und den Antrag des Staats-Procurators, und gestattet hierauf die Erlaubniß, vorzuladen, oder schiebt sie noch auf. Der Aufschub kann aber nicht zwanzig Tage dauern.

241. Hat der Kläger die Erlaubniß dazu erhalten, so läßt er, kraft derselben, den Beklagten in der gewöhn-

lichen Form vorladen, in der gesetzlichen Frist persönlich im Verhör bei geschlossenen Thüren zu erscheinen. Im Eingang der Vorladung läßt er eine Abschrift geben, sowohl von dem Gesuch um Ehescheidung, als von den aufgelegten Beweisstücken.

242. Nach Verlauf der Frist, der Beklagte mag nun erscheinen oder nicht, setzt der Kläger in Person die Gründe seines Gesuches auseinander, oder er läßt sie auseinander setzen; er legt die Beweisstücke auf, und nennt die Zeugen, die er abhören zu lassen gesonnen ist. Er kann einen Beistand mitbringen, wenn er es für gut findet.

243. Wenn der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, so kann er seine Bemerkungen vorbringen oder vorbringen lassen, sowohl über die Gründe der Klage, als über die vom Kläger aufgelegten Beweisstücke, und über die Zeugen, die er vorgeschlagen hat. Der Beklagte schlägt seiner Seits die Zeugen vor, die er abhören lassen will, und über diese macht der Kläger wechselseitig seine Bemerkungen.

244. Ueber den ganzen Vorgang, über die Erscheinungen, Aussagen und Bemerkungen der Theile, so wie über die Geständnisse, die Einer oder der Andere thun könnte, wird ein schriftlicher Aufsatz oder ein Protocoll abgefaßt, welches den Parteien vorgelesen wird. Diese werden aufgefordert, es zu unterschreiben; und wenn sie unterschreiben können oder wollen, oder auch erklären, daß sie nicht unterschreiben, so geschieht in beiden Fällen hiervon ausdrückliche Erwähnung.

245. Das Gericht verweist die Parteien auf die öffentliche Sitzung, wozu es Tag und Stunde anberaumt. Es verordnet, daß die Procedur dem Staats-Procurator zugestellt werde, und ernennt einen Berichtsteller. Ist der Beklagte nicht erschienen, so muß der Kläger ihm den Befehl des Gerichts insinuiren lassen, und zwar binnen der Frist, welche jener Befehl festgesetzt hat.

246. An dem dazu bestimmten Tag und Stunde, hört das Gericht vor allem den Bericht des hiermit beauftragten Richters, und den Staats-Procurator, und verfügt über die Einreden, die dahin zielen, den Kläger gleich beim Eingang des Processus abzuweisen, in so fern der-

gleichen Einreden vorgebracht sind. Findet es jene Einreden schließend, oder gegründet, so wird die Klage auf Ehescheidung abgewiesen; wo nicht, oder wenn dergleichen Einreden nicht vorgebracht sind, so nimmt es die Klage auf Ehescheidung an.

247. Sobald die Klage auf Ehescheidung angenommen ist, und auf den Bericht des dazu verordneten Richters, und nach Anhörung des Staats-Procurators, verfügt das Tribunal über den Grund der Sache. Es erklärt die Sache für gegründet, in so fern es findet, daß sie zum Spruche geeignet ist; wo nicht, so läßt es beide Theile zum Beweise zu; den Kläger zum Beweise der geeigneten Thatsachen, die er anführt, und den Beklagten zum Gegenbeweise.

248. Bei jeder Handlung des Processus können die Theile, nach dem Berichte des Richters und bevor der Staats-Procurator das Wort genommen, ihre gegenseitigen Gründe vortragen oder vortragen lassen, erstens über die gleich abweisenden Einreden, und dann über die Hauptsache. Aber in keinem Falle kann der Beistand des Klägers angenommen werden, wenn der Kläger nicht in Person erscheint.

249. Gleich nach Vorlesung des Urtheils, das die Zeugenverhöre verordnet, liest der Gerichtschreiber den Theil des Protocolls vor, worin die Zeugen benannt sind, welche die Parteien bereits vorgeschlagen, und deren Abhörung sie begehrt haben.

Der Präsident erinnert sie, daß es ihnen noch frei stehe, andere Zeugen vorzuschlagen, daß aber von nun an ein solches Gesuch von ihrer Seite nicht mehr könne angenommen werden.

250. Wenn die Parteien einen Zeugen entfernen wollen, so müssen sie die desfallsigen Verwerfungsgründe gegenseitig auf der Stelle vorbringen. Das Gericht verfügt darüber, nachdem es vorher den Staats-Procurator gehört hat.

251. Die Verwandten der Theile, ihre Kinder und sonstigen Abkömmlinge ausgenommen, können aus dem Grunde nicht verworfen werden, weil sie verwandt sind. Auch können die Dienstboten nicht aus dem Grunde verworfen werden, weil sie Dienstboten sind. Jedoch bleibt

es dem Ermessen des Gerichts überlassen, welche Rücksicht es auf die Aussagen der Verwandten und Dienstboten nehmen wolle.

252. Jedes Urtheil, das einen Beweis durch Zeugen annimmt, benennt zugleich die abzuhörenden Zeugen, und bestimmt den Tag und die Stunde, wo die Parteien sie aufzuführen müssen.

253. Das Gericht nimmt die Zeugenaussagen in einer Sitzung bei verschlossenen Thüren, in Gegenwart des Staats-Procurators, der Betheiligten und ihrer Beistände oder Freunde auf. Die Anzahl der letztern kann auf beiden Seiten höchstens drei sein.

254. Es steht den Theilen frei, wie sie es für gut finden, den Zeugen Bemerkungen zu machen, und sie aufzufordern, sich über dieses oder jenes zu erklären. Sie können dies entweder selbst thun, oder durch ihren Beistand thun lassen; aber sie dürfen die Zeugen im Laufe ihrer Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Zeugenaussage, sammt allem, was darüber ist gesagt und angemerkt worden, wird niedergeschrieben. Das Verhör wird sowohl den Zeugen, als den Theilen vorgelesen, beide werden aufgefordert, es zu unterzeichnen und es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß sie unterzeichnet haben. Erklären sie aber, daß sie nicht unterzeichnen können oder wollen, so geschieht hiervon ebenfalls ausdrückliche Erwähnung.

256. Wenn die beiden Zeugenverhöre geschlossen sind oder wenn das Zeugenverhör des Klägers allein, im Fall der Beklagte keine Zeugen angeführt hat, geschlossen ist: so verweist das Gericht die Theile auf die öffentliche Sitzung, wozu es Tag und Stunde anberaumt. Es befiehlt ebenfalls, daß die Procedur dem Staats-Procurator zugestellt werde, und ernennt einen Berichtsteller. Dieser Befehl wird, auf Ersuchen des Klägers, dem Beklagten insinuiert, und zwar in der im Befehl selbst bestimmten Frist.

257. An dem für das Endurtheil bestimmten Tage stattet der dazu verordnete Richter seinen Bericht ab. Hier auf können die Theile alles bemerken, was sie ihrer Sache nützlich zu seyn erlauben; sie können dies auch durch

ihren Beistand thun lassen. Dann macht der Staats-Procurator seine Anträge.

258. Das Endurtheil wird öffentlich ausgesprochen. Erlaubt es die Ehescheidung, so ist der Kläger befugt, vor den Beamten des Civilstandes zu gehen, um sie aussprechen zu lassen.

259. Gründet sich die Ehescheidungsklage auf Vergehungen, Mißhandlungen und schwere Beschimpfungen, so sind die Richter befugt, die Ehescheidung auf der Stelle nicht zu erlauben, obschon die Klage ganz gegründet und bewiesen ist; und in diesem Falle ertheilen sie, ehe sie in der Hauptsache sprechen, der Gattinn die Befugniß, ihren Mann zu verlassen, ohne daß sie gehalten wäre, ihn aufzunehmen, wenn sie es nicht für gut findet. Sie verurtheilen überdies den Mann, ihr anstatt der Nahrung einen Gehalt zu bezahlen, der seinem Vermögen angemessen ist, in so fern nämlich die Frau selbst nicht zu ihrer Nothdurft hinreichende Einkünfte hat.

260. Wenn sich in einem Probejahre die Theile nicht vereinigt haben, so kann der klagende Ehegenosse den andern, in der gesetzlichen Frist, vor das Gericht laden lassen, um das Endurtheil aussprechen zu hören, welches sodann die Ehescheidung erlaubt.

261. Wenn auf die Ehescheidung aus dem Grunde geklagt wird, weil einer der Eheleute zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist: so hat man nur folgende Feierlichkeit zu beobachten. Man legt nämlich dem bürgerlichen Gerichte eine in gehöriger Form gefertigte Abschrift des Verdammungsurtheils vor, und fügt eine Bescheinigung vom peinlichen Gerichte bei, daß dieses Urtheil von der Art derjenigen sey, die auf keinem gesetzlichen Wege mehr können abgeändert werden.

262. Im Falle von einem Urtheil des Gerichts erster Instanz in Ehescheidungssachen appellirt wird, das Urtheil mag nun endlich seyn, oder bloß die Klage auf Ehescheidung zulassen: so gehört die Sache vor das Appellations- oder Berufungsgericht, und hier wird sie eingeleitet und abgeurtheilt, wie eine dringende Sache.

263. Die Berufung kann nicht angenommen werden, wenn sie nicht in drei Monaten, von der Insinuation des

Urtheils angerechnet, eingelegt ist, das Urtheil mag nun auf Anhörung beider Theile oder im Ausbleibungsfalle ergangen seyn. Die nämliche Frist von drei Monaten, vom Tage der Insinuation an gerechnet, ist für den gestattet, der gegen ein Urtheil in letzter Instanz seine Sache beim Cassationsgericht anhängig machen will. Die Ergreifung dieses Rechts mittels hat aufschiebende Wirkung.

264. Der Ehegenosse, welcher ein Urtheil erhalten hat, das die Ehescheidung erlaubt, und entweder in letzter Instanz ergangen oder rechtskräftig geworden ist, muß sich innerhalb zwei Monaten vor den Beamten des Civilstandes versügen, um vermöge jenes Urtheils die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Der Gegentheile muß hierzu gehörig vorgeladen seyn.

265. In Rücksicht auf die in erster Instanz ergangenen Urtheile fangen jene zwei Monate erst nach Abfluß der Berufungsfrist zu laufen an. In Rücksicht auf jene Urtheile, die in der Berufungsinstanz wegen Nicht-Erscheinung ergangen sind, laufen sie nach Abfluß der Berufungsfrist. So viel aber die Urtheile betrifft, welche in letzter Instanz und auf Vernehmen beider Theile ergangen sind, laufen die obigen zwei Monate erst nach Abfluß der Frist, welche für das Gesuch um Cassation gestattet ist.

266. Hat der als Kläger auftretende Ehegenosse die hier oben bestimmte zweimonatliche Frist verstreichen lassen, ohne den andern Ehegenossen vor den Beamten des Civilstandes bescheiden zu lassen; so ist er der Wohlthat des Urtheils, das er erhalten hatte, verlustig, und kann die Klage auf Ehescheidung nicht von Neuem anheben. Jedoch kann er sie wieder anheben, wenn er neue Gründe hat, und in diesem Falle steht es ihm frei, die Gründe wieder geltend zu machen, die er in seiner vorigen Klage angeführt hatte.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von einstweiligen Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache eintreten können.

Art. 267. Dem Manne verbleibt die einstweilige Verwaltung der Kinder, er sey nun Kläger auf Ehescheidung

oder Beklagter. Jedoch kann das Gericht zum größern Vortheil der Kinder anders verfügen, und zwar auf den Antrag der Mutter, oder der Familie, oder auch des Staats-Procurators.

268. So lange der Prozeß dauert, kann die Frau aus dem Hause ihres Mannes gehen, und einen Nahrungsgehalt fordern, der dem Vermögen desselben angemessen ist. Sie hat diese Befugniß, sie mag nun Klägerin auf Ehescheidung oder Beklagte seyn. Das Gericht weist das Haus an, worin die Frau zu wohnen gehalten ist; es bestimmt ebenfalls, nach Befinden, den Nahrungsgehalt, den ihr der Mann entrichten muß.

269. Die Frau muß darthun, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause wohnt, so oft sie dazu aufgefördert wird. Beweiset sie es nicht, so kann der Mann ihr den Nahrungsgehalt verweigern. Er kann sogar in diesem Falle, wenn die Frau Klägerin auf Ehescheidung ist, eine Erklärung bewirken, daß sie mit ihrer Klage ferner nicht anzuhören sey.

270. Um ihre Rechte zu sichern, kann die Frau, wenn sie in der Gütergemeinschaft lebt, die Anlegung der Siegel auf die beweglichen Effecten der Gemeinschaft fordern. Sie kann dies nach Erlassung des Befehls, dessen der Art. 238 erwähnt, der Prozeß mag übrigens gediehen seyn, wohin er wolle, und ohne Unterschied, ob die Frau Klägerin auf Ehescheidung oder Beklagte ist. Bei Abnehmung der Siegel muß zugleich ein Verzeichniß der Güter *) mit ihrer Schätzung verfertiget werden, und kann die Abnehmung nur unter dieser Bedingung geschehen. Ferner muß sich der Mann dabei verbindlich machen, die verzeichneten Gegenstände vorzuzeigen, oder als gerichtlicher Verwahrer für ihren Werth zu haften.

271. Wenn der Mann, nach Erlassung des Befehls, dessen der Art. 238 erwähnt, eine Verbindlichkeit übernommen hat, welche der Gütergemeinschaft lästig ist, oder wenn er nach jenem Zeitpunkt unbewegliche Güter veräußert hat, welche zur Gemeinschaft gehören: so wird eins wie das andere für nichtig erklärt, vorausgesetzt jedoch, daß

*) Inventaire.

bewiesen werde, daß eins und das andere zum Nachtheil der Rechte der Gattinn geschehen ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Einreden, die dahin zielen, den Eingang der Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache zu hindern.

Art. 272. Die Klage auf Ehescheidung ist durch die Versöhnung der Eheleute erloschen; und es kommt hiebei nicht darauf an, ob die Versöhnung nach den Vorfällen Statt gehabt, welche diese Klage sonst begründet hätten, oder erst nach angehobener Klage auf Ehescheidung.

273. In beiden Fällen wird erklärt, daß der Kläger mit seiner Klage nicht angenommen werden könne. Er kann demungeachtet eine neue Klage anheben, wenn seit der Versöhnung eine neue Ursache eingetreten ist, und in diesem Falle kann er sich der vorigen Ursache als Mittel bedienen, um seine neue Klage desto mehr zu begründen.

274. Kündigt der Kläger auf Ehescheidung, daß eine Versöhnung Statt gehabt habe, so beweist der Beklagte sein Ungehen entweder durch Schriften oder durch Zeugen, und zwar in der Form, welche im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Capitels vorgeschrieben ist.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von der Ehescheidung durch beiderseitige Einwilligung.

Art. 275. Die beiderseitige Einwilligung der Eheleute wird nicht angenommen, wenn der Mann weniger als fünf- undzwanzig Jahre oder die Frau weniger als einundzwanzig alt ist.

276. Die beiderseitige Einwilligung wird nicht angenommen, wenn die Ehe nicht zwei volle Jahre bestanden hat.

277. Sie kann nicht mehr angenommen werden, wenn die Ehe zwanzig Jahre lang bestanden hat, oder wenn die Frau fünf- undvierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Falle ist die beiderseitige Einwilligung der Eheleute allein hinreichend; sondern sie muß von ihren beiden Eltern, oder andern noch lebenden aufsteigenden Verwandten gutgeheißen sein, nach Anleitung und Vorschrift des 150. Art. unter dem Titel von der Ehe.

279. Sobald die Eheleute entschlossen sind, die Ehescheidung durch beiderseitige Einwilligung zu bewirken, so müssen sie vor allem ihre bewegliche und unbewegliche Habe schätzen, und darüber ein Verzeichniß anfertigen lassen, und ihre gegenseitigen Rechte reguliren oder ins Gleiche bringen. Ueber die letztern bleibt es ihnen aber unbenommen, sich zu vergleichen.

280. Ferner müssen sie schriftlich bekrunden, daß und wie sie über die drei folgenden Punkte übereingekommen sind, nämlich:

1stens, wem die Kinder aus ihrer bisherigen Verbindung anvertraut werden sollen, sowohl von nun an bis zur ausgemachten Sache, oder während der Probezeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung;

2stens, in welchem Hause die Frau während der Probezeit, oder bis zur ausgemachten Sache, sich aufhalten müsse;

3stens, welche Summen der Mann, während der nämlichen Zeit, der Frau zahlen müsse, im Falle sie nicht ihren Bedürfnissen angemessene Einkünfte hat.

281. Die Eheleute verfügen sich zusammen und persönlich vor den Präsidenten des Civilgerichts ihres Bezirks, oder vor den Richter, der seine Stelle vertritt, und erklären ihm ihren Willen in Gegenwart von zwei Notaren, die sie ebenfalls mitgebracht haben.

282. Der Richter nimmt die beiden Eheleute zusammen, und dann auch jeden ins besondere, aber immer in Gegenwart der zwei Notare, vor, und gibt ihnen die geeigneten Ermahnungen; er stellt ihnen alles vor, was er in einem solchen Falle für zweckdienlich erachtet, verliest ihnen das 4te Capitel des gegenwärtigen Titels, welches die Wirkungen der Ehescheidung regulirt, und entwickelt und

legt ihnen alle Folgen vor Augen, die ihr Schritt nach sich zieht.

283. Bestehen die Eheleute auf ihrem Entschlusse, so ertheilt der Richter ihnen eine Urkunde des Inhalts, daß sie beiderseitig in die Ehescheidung willigen und sie fordern; und nun müssen sie auf der Stelle, außer den in den Art. 279 und 280 bemerkten Stücken, noch folgende vorzeigen und in die Hände der Notare überliefern, nämlich:

1stens, ihre Geburts- und Trauungsscheine;

2stens, die Geburts- und Sterbscheine aller aus ihrer Verbindung entsprossenen Kinder;

3stens, die authentische Erklärung ihrer Eltern oder sonstigen aufsteigenden noch lebenden Verwandten, des Inhalts: daß sie, aus ihnen bekannten Ursachen, einem solchen, oder einer solchen, ihrem Sohne oder ihrer Tochter, ihrem Enkel oder ihrer Enkelinn, verheirathet mit einem solchen oder einer solchen, erlauben, die Ehescheidung zu fordern und darin zu willigen. Die Eltern und Großeltern werden so lange für lebend gehalten, bis die Scheine beigebracht werden, die ihren Tod beurfunden.

284. Ueber den ganzen Hergang, über alles, was zufolge der vorhergehenden Artikel ist gesagt und gethan worden, setzen die Notare einen umständlichen Aufsatz auf. Die Urschrift oder das Original davon bleibt dem ältesten der beiden Notare, nicht minder die aufgelegten Stücke, welche dem erzählenden Aufsatz angehängt bleiben. In dem letztern wird noch überdies des Umstandes erwähnt, daß der Frau ist bedeutet worden, sich innerhalb vierundzwanzig Stunden in das Haus zu begeben, worüber sie mit ihrem Manne übereingekommen ist, und darin wohnen zu bleiben bis zum Ausspruch der Ehescheidung.

285. Ist nun die Erklärung auf obige Art geschehen, so wird sie in den ersten fünfzehn Tagen des folgenden vierten, siebenten und zehnten Monats allemal erneut, und dabei werden die nämlichen Feierlichkeiten beobachtet. Beide Theile sind gehalten, jedesmal durch eine öffentliche Aczte zu beweisen, daß ihre Eltern oder andere noch lebende aufsteigende Verwandten auf ihrem ersten Entschlusse beste-

hen; aber sie sind nicht verbunden, die Auflegung irgend einer andern Acte zu wiederholen.

286. Ein volles Jahr nach der ersten Erklärung, und zwar in den ersten fünfzehn Tagen nach dem Tage, wo jenes Jahr verflossen ist, verfügen sich die Eheleute zusammen und persönlich vor den Präsidenten des Gerichts, oder den Richter, der sein Amt versteht. Jeder von ihnen läßt sich von zwei Freunden begleiten, die wenigstens fünfzig Jahre alt, und Notable in ihrem Bezirk seyn müssen. Sie überreichen dem Richter die Ausfertigung in gehöriger Form, sowohl von den vier Aufsätzen über ihre beiderseitige Einwilligung, als von allen Acten, die denselben angehängt sind, und fordern von ihm die Zulassung der Ehescheidung, jeder insbesondere, und dennoch einer in des andern Gegenwart, und in Beiseyn der Notare.

287. Die Richter und die Begleiter der Eheleute machen nun diesen die geeigneten Vorstellungen; und beharren sie dennoch auf ihrer Forderung, so wird ihnen hievon eine Acte oder Bescheinigung zugestellt. Das Nämliche geschieht rücksichtlich der Beweisstücke, die sie übergeben haben. Der Gerichtschreiber des Tribunals verfertigt über den ganzen Hergang einen erzählenden Aufsatz, und diesen unterzeichnen sowohl die beiden Eheleute, als die vier Freunde, der Richter und der Gerichtschreiber. Können aber die Eheleute nicht unterzeichnen, oder sind sie darin unerfahren, so wird dies bemerkt.

288. Unter den obigen erzählenden Aufsatz oder das Protocoll schreibt der Richter sogleich seinen Befehl, des Inhalts, daß über das Ganze von ihm an das Gericht in dem Rathszimmer berichtet werden solle, und zwar auf den schriftlichen Antrag des Staats-Procurators, dem zu diesem Ende der Gerichtschreiber die Schriften zustellt.

289. Wenn der Staats-Procurator dahin anträgt, daß die Ehescheidung angenommen werde, so faßt er seinen Antrag also ab: das Gesetz erlaubt (die Ehescheidung); widrigenfalls faßt er ihn also ab: das Gesetz ist dawider. Den ersten gestattenden Antrag gibt er nur dann, wenn folgende vereinte Umstände zusammentreten. Der Mann mußte fünfundzwanzig, und die Frau einundzwanzig Jahre alt seyn, als sie ihre erste Erklärung thaten; sie mußten zur Zeit jener Erklärung zwei Jahre

verheirathet seyn; die Ehe mußte nicht länger als zwanzig Jahre bestanden haben; die Frau mußte weniger als fünf- undvierzig Jahre alt seyn; die beiderseitige Einwilligung muß im Laufe des Jahrs viermal ausgedrückt worden seyn, und zwar nach Vorhergehung alles dessen, was hieroben vorgeschrieben ist, und mit Beobachtung aller Feierlichkeiten, welche der gegenwärtige Titel erfordert, und insbesondere mit Ermächtigung der Eltern der Eheleute, oder mit Ermächtigung ihrer sonstigen aufsteigenden Verwandten, im Fall die Eltern vorgestorben waren; endlich muß der Beweis aller jetzt angeführten Umstände sich in den Schriften finden, die dem Staats-Procurator zugestellt worden sind.

290. Nach erstattetem Bericht ist das Tribunal nicht befugt, das Daseyn und die Richtigkeit anderer Gegenstände zu untersuchen, als diejenigen sind, die der vorhergehende Artikel anführt. Geht daraus nach der Meinung des Gerichts hervor, daß die Betheiligten die Bedingungen erfüllt, und die Feierlichkeiten beobachtet haben, welche das Gesetz bestimmt: so läßt es die Ehescheidung zu und verweist die Betheiligten vor den Beamten des Civilstandes, um sie aussprechen zu lassen. Ist das Gericht aber dieser Meinung nicht, so erklärt es, daß es die Ehescheidung nicht zulassen könne, und entwickelt die Gründe seiner Entscheidung.

291. Gegen ein Urtheil, das erklärt, die Ehescheidung könne nicht zugelassen werden, hat die Berufung *) Statt. Aber die Berufung kann nicht angenommen werden, als in so weit sie von beiden Theilen, und dennoch durch ganz verschiedene Acten, geschieht. Sie wird ebenfalls nicht angenommen, als in so weit sie in den zehn Tagen frühestens, und in den zwanzig Tagen vom Tage des Urtheils erster Instanz längstens eingelegt wird.

292. Die Acte, wodurch die Berufung geschieht, wird wechselseitig von einem Ehegenossen dem andern insinuiert; sie wird ebenfalls dem Staats-Procurator beim Gericht erster Instanz insinuiert.

*) Appellation.

293. Sobald dem Staats-Procurator beim Gericht erster Instanz die zweite Berufungsacte insinuiert ist, und zwar in den ersten zehn Tagen, von dieser Insinuation an gerechnet, überschickt er dem kaiserlichen General-Procurator beim Berufungsgericht die Ausfertigung des Urtheils, und die Schriften, worauf das Urtheil ergangen ist. In den ersten zehn Tagen, nach Empfang der Schriften, macht der General-Procurator beim Berufungsgericht seine schriftlichen Anträge; der Präsident, oder sein Stellvertreter, stattet dem Berufungsgerichte, in dem Rathszimmer, seinen Bericht ab, und die endliche Entscheidung erfolgt in den ersten zehn Tagen nach Uebergabe der Anträge des General-Procurators.

294. Läßt das Urtheil die Ehescheidung zu; so verfügen sich, kraft desselben, und in den ersten zwanzig Tagen seines Datums, die Parteien zusammen und persönlich vor den Beamten des Civilstandes, der sodann die Ehescheidung auszusprechen hat. Nach Ablauf jener Frist ist das Urtheil ohne Kraft, und als nicht ergangen anzusehen.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

Art. 295. Die Ursache der Ehescheidung mag gewesen seyn, welche sie immer wolle, die Eheleute, die sie erwirkt haben, können sich nie wieder verbinden.

296. Ist die Ehescheidung aus bestimmter Ursache erfolgt, so kann die geschiedene Frau sich nicht wieder verehelichen, als zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung.

297. Ist aber die Ehescheidung eine Folge beiderseitiger Einwilligung, so kann ein Ehegenosse eben so wenig, wie der andere eine neue Ehe eingehen, wenn nicht drei Jahre nach Ausspruch der Ehescheidung verfloßen sind.

298. Ist die Ehescheidung wegen Ehebruches gerichtlich zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegenosse sich nie mit demjenigen verehelichen, womit er jenes Laster getrieben hat. Die Frau, die sich des Ehebruches schuldig gemacht, wird noch überdies im nämlichen Urtheil *), und

*) Das die Ehescheidung zuläßt.

auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums zur Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt. Die Einsperrung geschieht auf bestimmte Zeit, und kann nicht unter drei Monaten seyn, und nicht über zwei Jahre gehen.

299. Die Ehescheidung mag erfolgt seyn, aus welcher Ursache sie wolle, der Gatte, wogegen sie ist zugelassen worden, verliert alle Vortheile, welche ihm der andere Gatte, entweder im Heirathsvertrage, oder auch nach vollzogener Ehe zugestanden hatte. Ausgenommen ist hievon der Fall, wo die Ehescheidung eine Folge beiderseitiger Einwilligung war.

300. Der Ehegenosse, welcher die Entscheidung erwirkt hat, behält alle ihm vom Gegentheil zugestandenen Vortheile, wenn sie schon wechselseitig ausbedungen waren, und obschon die Wechselseitigkeit nicht Statt hat.

301. In folgenden zwei Fällen kann das Gericht dem Ehegenossen, der die Ehescheidung erwirkt hat, einen Verpflegungsgehalt gestatten, der aus dem Vermögen des andern Ehegenossen genommen wird; wenn nämlich die Eheleute sich keine Vortheile ausbedungen haben, oder, wenn die Vortheile, die sie ausbedungen haben, zum Unterhalt des klagenden Ehegenossen nicht hinlänglich zu seyn scheinen. Der Verpflegungsgehalt darf aber in keinem Falle ein Drittheil der Einkünfte des andern Ehegenossen übersteigen, und er kann zurückgenommen werden, sobald er nicht nothwendig ist.

302. Die Kinder werden dem Ehegenossen anvertraut, der die Scheidung entwirkt hat. Wenn jedoch die Familie, oder der Staats-Procurator es begehrt, so kann das Gericht befehlen, daß zu ihrem größern Nutzen die Kinder entweder alle, oder einige von ihnen, der Sorge und Aufsicht des andern Ehegenossen, oder auch einer dritten Person anvertraut werden sollen.

303. Die Eltern behalten beiderseitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu wachen, ohne Unterschied der Person, der dieselben anvertraut sind. Nicht minder sind sie verbunden, zur Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder nach Verhältniß ihres Vermögens beizutragen.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine gerichtlich zugelassene Scheidung hat nie zur Folge, daß die aus der aufgelösten Ehe gebornen Kinder jene Vortheile verlieren, die ihnen zukommen, vermöge der Gesetze oder vermöge der Eheverträge ihrer Eltern. Aber die Rechte der Kinder werden deswegen nicht durch die Ehescheidung fällig, sondern sie werden auf die nämliche Art und in den nämlichen Umständen fällig, wie sie auch fällig geworden wären, wenn keine Ehescheidung Statt gehabt hätte.

305. Wenn aber die Ehe durch beiderseitige Einwilligung aufgelöst worden ist, so gehört die Hälfte der Güter beider Eheleute mit vollem Rechte eigenthümlich den Kindern zu, welche aus ihrer Ehe entstanden sind; und zwar gehört sie ihnen zu von jenem Tage an, wo die Eltern ihre erste Erklärung thaten. Demungeachtet behalten die Eltern den Genuß jener Hälfte bis zur Großjährigkeit ihrer Kinder; wogegen sie verbunden sind, für die Nahrung, den Unterhalt und die Erziehung derselben zu sorgen, nach Vermögen und Stand. Alles dies gilt unbeschadet sonstiger Vortheile, welche besagten Kindern etwa durch Eheverträge ihrer Eltern zugesichert seyn könnten.

F ü n f t e s C a p i t e l .

Von der Scheidung von Bett und Tisch.

Art. 306. In allen Fällen, wo eine Klage auf Ehescheidung aus bestimmter Ursache Statt hat, steht es den Eheleuten frei, die bloße Scheidung von Bett und Tisch zu fordern.

307. Die Klage um Scheidung von Bett und Tisch wird angehoben, eingeleitet und abgeurtheilt, wie jede andere bürgerliche Klage; sie kann aber nie eine Folge der beiderseitigen Einwilligung seyn.

308. Wenn die Scheidung von Bett und Tisch darum gegen die Frau ausgesprochen wird, weil sie Ehebruch begangen hat: so wird sie im nämlichen Urtheil und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums zur Einsperrung in ein Zuchthaus verurtheilt. Die Einsperrung geschieht auf bestimmte Zeit, und kann nicht unter drei Monaten seyn, und nicht über zwei Jahre gehen.

309. Im Falle ein solches Urtheil ergangen ist, steht es dem Manne noch frei, es unwirksam zu machen, wenn er sich dazu versteht, seine Frau wieder anzunehmen.

310. Wenn die Scheidung von Bett und Tisch, nicht weil die Frau Ehebruch begangen, sondern wegen jeder andern Ursache ausgesprochen war, und drei Jahre lang gewährt hat: so kann der Ehegenosse, der ursprünglich Beklagter war, vor Gericht gehen, und die Ehescheidung fordern; und das Gericht läßt dieselbe zu, es sei denn, daß der ursprüngliche Kläger, er sei nun gegenwärtig, oder gehörig vorbeschieden, sich auf der Stelle dazu verstehe, die Scheidung von Bett und Tisch aufhören zu lassen.

311. Die Scheidung von Bett und Tisch hat immer zur Folge die Trennung der Güter.

Siebenter Titel *).

Von der Vaterschaft und Kindschaft **).

Erstes Capitel.

Von der Kindschaft rechtmäßiger oder in der Ehe geborner Kinder.

Art. 312. Das Kind, so während der Ehe ist empfangen worden, hat zum Vater den Ehemann.

Jedoch kann der Ehemann das Kind abläugnen, wenn er beweiset, daß er während der Zeit, die vom dreihun-

*) Gesetz vom 2. Germinal 11. Jahrs (25. März 1803). Promulgirt den 12. (2. April 1803).

**) Paternité et filiation. Beide Ausdrücke kommen gewöhnlich nicht vor, als in Rechtshandeln, wo es auf die Frage ankommt, ob dieser oder jener ein Kind von diesem oder jenem sei, mithin auf die Kindschaft (filiation), oder ob dieser oder jener von diesem oder jenem der Vater sei, mithin auf die Vaterschaft (paternité).